

Begründung zur Außenbereichssatzung Bahnhof Saalburg

Zur baurechtlichen Absicherung von 3 bebauten Grundstücken, welche im Außenbereich der Gemarkung Köppern an der Ortsgrenze nach Wehrheim am Bahnhof Saalburg gelegen sind, beabsichtigen wir nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) eine sogenannte „Außenbereichssatzung“ zu erlassen. Betroffen sind die bebauten Grundstücke Bahnhof Saalburg Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 (Gemarkung Köppern, Flur 9, Flurstücke 1/12, 1/13, 1/14 und 68/1).

Ziel der Satzung ist es, den baulichen Bestand zu sichern und ggf. Erweiterungen und Erneuerungen zuzulassen. Bei den Wohnhäusern Nr. 4 und 5 handelt es sich offensichtlich um ehemalige Behelfsheime, welche im Laufe der Jahrzehnte baulich erweitert wurden. Eine Baugenehmigung hierfür ist zwar nicht mehr nachzuweisen; es ist jedoch davon auszugehen, dass es hierfür zumindest eine gemeindliche Zustimmung/Gestattung für die Errichtung gegeben hat. Für das Gebäude Bahnhof Saalburg Nr. 6 liegt eine Baugenehmigung vor. Durch die Lage im Außenbereich wäre es jedoch auch schwierig, hierfür bauliche Erweiterungen zuzulassen, gleichwohl dies dem Planungswillen der Stadt Friedrichsdorf nicht entgegenstehen würde.